

**Satzung**  
**der Europäischen Genossenschaft**



Green Value SCE  
Würzburger Str. 3  
D-98529 Suhl  
[www.green-value-sce.eu](http://www.green-value-sce.eu)

## **§ 1 Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand**

- (1) Die Firma der Europäischen Genossenschaft lautet: Green Value SCE (Societas Cooperativa Europa), im Folgenden SCE.
- (2) Der Sitz der SCE und die Hauptverwaltung befinden sich in Suhl, Deutschland.  
Die SCE hat eine Niederlassung in Wien, Österreich.
- (3) Zweck der SCE ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Wohnsitz in mindestens zwei Ländern der Europäischen Gemeinschaft.
- (4) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Zweck der Genossenschaft ist weiter die Förderung ihrer Mitglieder durch Nutzung eines Modells zum Erwerb zusätzlicher Geschäftsanteile, um die Wohnbelastung im Alter zu reduzieren.
- (5) Zweck der SCE ist weiter die Förderung ihrer Mitglieder durch die gemeinschaftliche Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer & alternativer Energien im In- und Ausland, insbesondere Blockheizkraftwerke, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen und Windanlagen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Maßnahmen zur optimalen Ausnutzung der Wertschöpfungskette, wie zum Beispiel durch Anbau von Energiepflanzen.
- (6) Zweck der SCE ist weiter der Erwerb und die Bewirtschaftung landschaftlicher Nutz- und Forstflächen.
- (7) Dies wird insbesondere erreicht durch folgende Gegenstände der SCE:
- a. Gegenstand der Genossenschaft ist es, Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen zu bewirtschaften, zu errichten, zu erwerben, zu veräußern und zu betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
  - b. Die Verwendung der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme und damit
    - I. die Einnahme von staatlich geförderten, gesetzlich verankerten Einspeisevergütungen und sonstigen Förderungen,
    - II. die sonstige Einnahme durch Verkauf an Mitglieder oder Dritte,
  - c. die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen & alternativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. gemeinsamer Einkauf und/oder Produktion von Anlagen zur Erzeugung regenerativer & alternativer Energien für Mitglieder und Dritte.
  - e. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Anbau von Feldfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, sowie die Bewirtschaftung der Forstflächen.
- f. Übertragung einzelner Tätigkeitsfelder innerhalb des Aufgabenbereiches der SCE auf Dritte,
- g. Aufnahme von investierenden Mitgliedern.
- (8) Die SCE kann sich mit dem Ziel, Zweck und Gegenstand der SCE zu optimieren, an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, solche gründen und Zweigniederlassungen errichten.
- (9) Die SCE ist berechtigt zur Gewährung stiller Beteiligungen. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.
- (10) Die SCE ist berechtigt, Anleihen, Genussrechte und Genusscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.
- (11) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (12) Rechts- und Steuerberatungen werden nicht durchgeführt.
- (13) Gründungsmitglieder der SCE sind:

<b>Gründungsmitglied</b>	<b>Sitz</b>	<b>Gegenstand des Unternehmens</b>
Triple A Trust AG	Würzburger Straße 3, 98529 Suhl, Deutschland	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die wirtschaftliche Beratung von Unternehmen und die Verwaltung eigenen Vermögens</li> <li>- die Vermittlung oder der Nachweis von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen, Wohnräumen oder Darlehen</li> <li>- die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft, von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, oder von öffentlich angebotenen Anteilen an einer und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft</li> <li>- Anlageberatung im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes,</li> <li>- die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland</li> </ul>
Proindex Capital AG	Würzburger Straße 3, 98529 Suhl, Deutschland	Die Verwaltung eigenen Vermögens im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
Triple A Trust Brokerage GmbH	Würzburger Straße 3, 98529 Suhl, Deutschland	Vermittlung von Versicherungsverträgen als Versicherungsmakler gem. § 93 ff Handelsgesetzbuch und Unternehmensbeteiligungen; Tätigkeiten nach § 34c Gewerbeordnung, Edelmetallhandel, hiervon ausgenommen Bauträgtätigkeiten; Nach dem KWG zulassungspflichtige Finanzdienstleistungen führt die Gesellschaft nicht aus.
Eurofinanzpool GmbH	Würzburger Straße 3, 98529 Suhl, Deutschland	Sind Honorarvereinbarungen sowie die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Versicherungen, Finanzierungen, des weiteren Beteiligungen an Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Ferner erbringt die Gesellschaft die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis im Sinne des Kreditwesengesetzes (Anlagevermittlung) sowie die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung, ausschließlich nach § 3 Abs. 10 Kreditwesengesetz auf Rechnung und unter Haftung eines Einlagekreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder eines nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz tätigen Unternehmen.
Mantsch, Alexander N.	Österreich	

## **§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50,00 € und ist als Bareinlage zu erbringen. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist mindestens ein Geschäftsanteil – Pflichtanteil – zu zeichnen.
- (2) Die Generalversammlung kann beschließen, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, eine nach dem Grad der Inanspruchnahme differenzierte zusätzliche Zeichnung von Geschäftsanteilen erforderlich ist. Näheres regelt eine von der Generalversammlung zu beschließende Besondere Geschäftsordnung.
- (3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Mitgliedschaft 25,00 Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich mindestens weitere 25,00 Euro einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Unabhängig davon kann der offene Einzahlungsbetrag jederzeit in voller Höhe geleistet werden.
- (4) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 1 und 2 hinaus können die Mitglieder weitere freiwillige Anteile übernehmen.
- (5) Zur Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen bedarf es einer schriftlichen und unbedingten Beitrittserklärung.
- (6) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand; über die Aufnahme von investierenden Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat.

- (7) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist unbegrenzt.
- (8) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Zinsen und Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das zu beanspruchende Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- (9) Die Abtretung oder Verpfändung an Dritte ist unzulässig und der SCE gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der SCE ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.
- (10) Die vollständige oder teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen auf ein anderes Mitglied oder auf eine natürliche oder juristische Person bzw. eine Personengesellschaft, die die Mitgliedschaft erwirbt, ist jederzeit möglich.
- (11) Vermeidbare Kosten, die Mitglieder der SCE verursachen, z. B. durch Rücklastschriften, werden gegenüber diesen Mitgliedern geltend gemacht.
- (12) Kommt ein Mitglied ganz oder teilweise der Einzahlung auf seine Geschäftsanteile nicht nach, ist die Genossenschaft berechtigt, das Agio auf die noch nicht erbrachten Geschäftsanteile und die anderen noch nicht bezahlten Kosten in voller Höhe und in einer Summe einzufordern und außerdem gegenüber dem Mitglied die Zahlung einer 10%igen Stornogebühr, berechnet aus den nicht erbrachten Geschäftsanteilen, zu verlangen.
- (13) Mit dem Beitritt ist ein Eintrittsgeld und für jeden Geschäftsanteil ist ein Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser Beträge zur Genossenschaft regelt die Besondere Geschäftsordnung (BGO) der Green Value SCE und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu den Projektbeteiligungen.

### **§3 Wohnliche Versorgung der Mitglieder**

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung bzw. eines Dauerwohnechts nach Wohneigentumsgesetz steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuung und Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen bilden, die eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### **§ 4 Überlassung und Zuweisung von Wohnungen und Eigenheimen**

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.
- (2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

### **§ 5 Grundkapital, Mindestkapital**

- (1) Das Kapital der SCE lautet auf Euro.
- (2) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile bei Gründung der SCE müssen mindestens 30.000 Euro betragen.
- (3) Das Grundkapital beträgt 30.000,00 EUR und ist veränderlich. Es kann durch sukzessive Einzahlungen der Mitglieder oder durch den Beitritt neuer Mitglieder erhöht und durch die vollständige oder teilweise Rückzahlung des Geschäftsguthabens, vorbehaltlich der Anwendung von Absatz(4) herabgesetzt werden.
- (4) Das Mindestkapital darf bei Rückzahlung von Geschäftsguthaben den Betrag von 30.000 Euro und darüber hinaus den Wert, der 80 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile entspricht, nicht unterschreiten.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat können in Ausnahmefällen zulassen, dass das Mindestkapital vorübergehend bis auf 60 Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile gesenkt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Rücklagen**

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages, zuzuweisen, bis die Rücklage 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Des Weiteren können eine besondere Stabilitätsrücklage und eine Auseinandersetzungsrücklage gebildet werden. Näheres beschließt die Generalversammlung.

### **§ 7 Gewinnverwendung, Mindestverzinsung**

- (1) Die Verteilung eines Gewinnanteils an die Mitglieder erfolgt nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben von Mitgliedern werden mit einem Mindestzinssatz gemäß § 21a GenG von 4 Prozent p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahrs.
- (3) Solange die mit der Beitritts- mit Beteiligungserklärung gezeichneten Geschäftsanteile nicht voll einbezahlt sind, werden die Zinsen und Gewinnanteile, nachfolgend Dividenden genannt, nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (4) Ist in der Bilanz für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag oder Ergebnisrücklagen, ein Verlustvortrag nicht durch einen Jahresüberschuss oder Ergebnisrücklagen gedeckt, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden.

### **§ 8 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung**

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust

- durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen oder anderer Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der gezeichneten Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig bzw. noch nicht zur Einzahlung fällig sind.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
  - (3) Ansprüche auf Auszahlung von Zinsen, Dividenden und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 9 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung tritt mindestens jährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder zusammen.
- (2) Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung und die Aufstellung bzw. die Änderung ihrer Tagesordnung können auch durch Mitglieder erfolgen, wenn dies von mindestens 5.000 Mitgliedern der SCE oder von Mitgliedern verlangt wird, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten.
- (4) Die Einberufung kann neben der Briefform auch per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
- (5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung gemäß Absatz (1) und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung müssen mindestens 30 Tage liegen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 15 Tage verkürzt werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Nutzende und investierende Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Geschäftsanteile eine Stimme. Nutzende Mitglieder können von investierenden Mitgliedern nicht überstimmt werden. Sofern für das Zustandekommen von Beschlüssen, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben ist, können solche Beschlüsse von investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden.
- (8) Stimmberechtigte Mitglieder können sich in der Generalversammlung der SCE durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der SCE sein muss. Der Bevollmächtigte kann höchstens zwei Stimmrechtsvollmachten ausüben.
- (9) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Besonderen Geschäftsordnung Näheres zu den Besonderheiten und dem Zusammenwirken von Mitgliedern und investierenden Mitgliedern, mit dem Ziel, ein am Interesse des Unternehmens orientiertes höchstmögliche Einvernehmen zu erreichen.
- (10) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
- (11) Die Generalversammlung beschließt eine Besondere Geschäftsordnung.
- (12) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (13) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (14) Die Generalversammlung hat u.a. folgende zusätzliche Aufgaben:
  - a. Beschlussfassung über die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Geschäftsordnung der SCE
  - b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
  - c. Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen sind.
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen.

### **§ 10 Leitungsorgan – Vorstand**

- (1) Die SCE wird nach dem dualistischen System geführt. Danach führt der Vorstand als das Leitungsorgan die Geschäfte der SCE in eigener Verantwortung und vertritt sie gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Vorstände werden vom Aufsichtsorgan bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, können zur Vertretungsregelung konkretisierende Regelungen getroffen werden.
- (4) Dienstverträge mit dem Vorstand werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes ein. Ein solcher Antrag muss die Gründe für die Einberufung enthalten. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen entsprochen, so kann der Vorstand vom antragstellenden Mitglied einberufen werden.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (7) Beschlüsse zu folgenden Inhalten bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
  - a. Geschäftsordnungsbeschlüsse,
  - b. Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c. Wirtschafts- und Stellenplan,
  - d. Belastung von Grundstücken und
  - e. Erteilung von Prokura.
- (8) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust von mehr als 20 Prozent zu erwarten ist.

## **§11 Aufsichtsorgan – Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat als das Aufsichtsorgan überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, die Geschäfte der SCE selbst zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die SCE Dritten gegenüber nicht vertreten. Es vertritt sie jedoch gegenüber den Vorständen bei Rechtsstreitigkeiten oder beim Abschluss von Verträgen.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Aufsichtsräten, die auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl beschließen. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, nach dem Ende der Amtsperiode.
- (4) Investierende Mitglieder dürfen höchstens ein Viertel der Mitglieder des Aufsichtsorgans stellen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist für die Aufnahme investierender Mitglieder zuständig. Er berichtet der Generalversammlung.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (8) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft den Aufsichtsrat von sich aus oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrates oder auf Antrag des Vorstandes ein. Der Antrag muss die Gründe für die Einberufung enthalten. Wird dem Antrag nicht binnen 15 Tagen entsprochen, so kann der Aufsichtsrat von dem Antragsteller einberufen werden.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (10) Der Aufsichtsrat lässt sich mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SCE und deren voraussichtliche Entwicklung vom Vorstand unterrichten. Neben der regelmäßigen Unterrichtung teilt der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich alle Informationen und Ereignisse mit, die sich auf die Lage der SCE spürbar auswirken können.
- (11) Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Vorstand und Aussichtsrat können in gemeinsamer Abstimmung besondere Ausschüsse zu wichtigen Themen schwerpunkten bestellen.
- (2) Die Ausschussmitglieder haben beratende Funktion. Sie sollen vorrangig ausgewiesene Experten zu den entsprechenden Fachthemen sein.

## **§ 13 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Mitglieder der SCE können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften aus den Ländern werden, in denen die SCE ihren Sitz oder eine Niederlassung hat. Die betreffende juristische Person oder

Personengesellschaft hat zur möglichen Wahrnehmung der Befugnisse im betreffenden Organ eine natürliche Person zu bestimmen. Für diesen Vertreter gelten die gleichen Bedingungen und Pflichten, wie wenn er persönlich Mitglied dieses Organs wäre.

- (2) Folgende Personen können weder Mitglied des entsprechenden Organs einer SCE noch Vertreter eines Mitglieds im Sinne von Absatz (1) sein:
  - a. Personen, die nach dem Recht der Staaten, in denen die SCE ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Staates unterliegenden SCE nicht angehören dürfen, oder
  - b. Personen, die infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedsstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Staates unterliegenden SCE nicht angehören dürfen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres.
- (4) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt.
- (5) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.
- (6) Die Mitgliedschaft endet auch durch Übertragung aller Geschäftsanteile auf ein anderes Mitglied oder eine natürliche oder juristische Person, die die Mitgliedschaft erwirbt.
- (7) Mitglieder, die die SCE schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, der SCE ihre Anschrift und jede Veränderung der Anschrift und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelebt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von ehemaligen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (10) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die SCE auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der SCE verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds berechnet. Die SCE ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung ihr zustehende, fällige Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aufzurechnen. Der SCE haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

- b. Sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Rahmen der Auseinandersetzung zur Verlustdeckung heranzuziehen, so bemisst sich das Geschäftsguthaben, wie unter a. beschrieben, mit dem Unterschied, dass anstelle der tatsächlich erfolgten Einzahlungen die Einzahlungen, die das Mitglied bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens ohne Sondervereinbarungen (Ratenzahlung/Stundung) hätte erbringen müssen, herangezogen werden.
- c. Aus b. in Verbindung mit Beschlüssen der Generalversammlung gemäß § 87a Abs. 2 GenG kann sich im Zuge der Auseinandersetzung eine Einzahlungspflicht ergeben.
- d. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der SCE gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen, seine Entscheidung hat er schriftlich niederzulegen und gegenüber dem Aufsichtsrat zu begründen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen fällige Verbindlichkeiten gegenüber der SCE ist nicht gestattet.
- e. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an bis zum Tag, der der Zahlung vorausgeht, nach der Zinsmethode act/360 taggenau mit 4 Prozent p.a. zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die SCE kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.
- (2) Überschüsse und Rücklagen, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, werden anteilig zur Höhe der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile verteilt.

## **§ 15 Prüfung**

- (1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der SCE einschließlich der Führung der Mitgliederliste in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Übersteigt die Bilanzsumme zwei Millionen Euro, muss die Prüfung jährlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz (1) ist bei SCE, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse zwei Millionen Euro übersteigen (§ 53 Abs. 2 GenG), der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.
- (3) Unterschreitet die SCE die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hieran unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.

- (4) Soweit die SCE Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung betreffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.
- (5) Die SCE ist Mitglied eines gesetzlichen Prüfungsverbandes. Sie wird von einem Verband geprüft, dem sie beitreten ist.
- (6) Der Vorstand der SCE ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (7) Der Vorstand der SCE hat den Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
- (8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der SCE sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.
- (9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der SCE teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der SCE im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in jeweils einer der regionalen Tageszeitungen, die am Sitz und in den Orten der Niederlassungen der Mitgliedsstaaten verlegt werden.
- (2) Die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer SCE werden zu Informationszwecken im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Handelt es sich bei dem investierenden Mitglied um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz der Green Value SCE Gerichtsstand und Erfüllungsort.

**Die Satzung ist durch die Generalversammlung am 16.09.2016 neu beschlossen und am 18.10.2016 unter GnR 500050 beim AG Jena eingetragen worden.**

